

wasserbehoerde@heidekreis.de

Antragsteller/ Antragstellerin

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/ Telefax

E-Mail-Adresse

**Landkreis Heidekreis
Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall
Harburger Straße 2
29614 Soltau**

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 u.11

Wasserhaushaltsgesetz (WHG¹) für die Entnahme von Grundwasser

Antragsteller/-in:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Grundstück/e auf dem/ denen die Maßnahme/n stattfinden soll(en):

Anschrift/ Adresse / Bezeichnung	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück/ Flurstücke	

Eigentümer/-in des Grundstücks, auf dem die Entnahme erfolgt:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers)

¹ WHG

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung

1. Anlass/Zweck der Grundwasserentnahme (ggf. ausführliche Erklärung beifügen):

Dauer der Wasserhaltung:

Datum: vom _____ bis zum _____

Im Dauerbetrieb Ja Nein
Stunden/Tag _____

Entnahmemenge: _____ l/s
_____ m³/h
_____ m³/d
_____ m³ insgesamt

Die Wasserentnahme ist über geeignete Maßnahmen (eichfähige Wasseruhren, Bildbeweisen) zu dokumentieren. Entnahmemengen und eventuell auftretenden Störungen, besondere Vorkommnisse oder Auffälligkeiten in der Wasserbeschaffenheit, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

2. Art der Wasserhaltung:

3. Angaben zum Standort (Grundwasserstand, bei Ruhewasserspiegel und bei anhaltender Wasserhaltung, Absenkziel, Geländehöhe, Ausmaße der Baumaßnahme, alle Angaben in mNN, ggf. m GOK):

Vorhandener k_f -Wert des Bodens: _____ m/s

Ermittlungsverfahren/Angeben durch: _____

Ist mit dem Betrieb der Anlage eine Wasserentnahme aus einem Fließgewässer verbunden:

Ja Nein

Entnahmemenge: _____ l/s
 _____ m³/h
 _____ m³/d
 _____ m³ insgesamt

Entsprechende Darstellungen (Lageplan der Baumaßnahme im Maßstab 1:500 oder 1:1000, Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, Darstellung der Anlage einschl. aller technischer Einbauten (Zu- und Ablaufleitungen, etc.) und der Einleitstelle (mit vollständiger Bemessung) in den Lageplänen, Längs- und Querschnitt der Anlage (mit technischen Einbauten) mit Höhenangaben und Absenktrichter) sind dem Antrag beizufügen.

4. Sind andere Flurstücke oder Bebauung von der Maßnahme betroffen: Ja Nein

Bei Ja, bitte Flurstücke angeben.

Angaben zu in der Nähe befindlichen Flurstücken / Bauungen

- Entnahmemenge < 10000 m³ für Flurstücke / Bauungen mit einer Entfernung von < 15 m

- Entnahmemenge > 10000 m³ für Flurstücke / Bauungen mit einer Entfernung von < 30 m

- Trinkwasserschutzgebiete
- Biotope
- Gebäude
- Wege / Straßen

5. Aufbereitungsanlagen vor der Ableitung

Keine Aktivkohlefilter Sand-/Schlammfang

Sonstige _____

6. Verbleib des entnommenen Wassers nach Gebrauch:

Einleitung: Kanalisation (Schmutzwasserkanal , Regenwasserkanal)

Oberflächengewässer oder Grundwasser

Anschrift / Adresse / Bezeichnung	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück / Flurstücke	

Ausführende Baufirma:

Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Das anstehende Grundwasser ist vor Beginn der Wasserhaltung auf die Parameter in der nachfolgenden Tabelle zu untersuchen. Entsprechende Angaben und Untersuchungsergebnisse sind diesem Antrag beizufügen.

Nr.	Parameter	Dimension
1	pH-Wert	ohne
2	Leitfähigkeit	$\mu\text{S}/\text{cm}$
3	Eisen, gesamt	mg/l
4	Eisen II	mg/l
5	Mangan	mg/l
6	Cadmium	mg/l
7	Chrom	mg/l
8	Blei	mg/l
9	Nickel	mg/l
10	Zink	mg/l
11	Aluminium	mg/l
12	Kupfer	mg/l
13	CSB	mg/l
14	N-gesamt	mg/l

Ausführende Analysefirma:

Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers)

Hinweise:

- H.01 Die Wasserentnahme ist ggf. gem. § 22 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ² gebührenpflichtig. Sie haben daher der Wasserbehörde unverzüglich nach Beendigung der Wasserhaltung die erforderlichen Angaben in Form des Betriebsbuches (mit Betriebsbuchaufzeichnungen und Zählerstandsnachweis) nachzuweisen und schriftlich vorzulegen.
- H.02 Bodenaufschlüsse, die geeignet sind, das Grundwasser freizulegen, seine Fließrichtung oder Höhe zu beeinflussen, sind gem § 49 WHG anzeigepflichtig.

² NWG

vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010) in der z. Zt. gültigen Fassung